



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Matthias Fischbach, Dr. Helmut Kaltenhauser FDP**
vom 15.07.2021

Bayerisches Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG)

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 In welcher Höhe sind bisher finanzielle Mittel aus dem Rettungsschirm in Höhe von rund 30 Mio. Euro, der am 26. Mai 2020 von der Staatsregierung zur Unterstützung der Erwachsenenbildung beschlossen wurde, jeweils abgeflossen (bitte hierbei die Empfänger, die Datumsangaben des Antrags und der Bewilligung, die Trägerschaft sowie die jeweilige Höhe angeben)? 3
- 1.2 In welcher Höhe sind bisher finanzielle Mittel aus dem Rettungsschirm in Höhe von 5,5 Mio. Euro, der am 23. März 2021 von der Staatsregierung zur Unterstützung der Erwachsenenbildung beschlossen wurde, jeweils abgeflossen (bitte hierbei die Empfänger, die Datumsangaben des Antrags und der Bewilligung, die Trägerschaft sowie die jeweilige Höhe angeben)? 3
- 1.3 In welchen Fällen wurden Anträge auf Förderung im Sinne der in 1.1 und 1.2 erfragten Fälle nicht genehmigt bzw. Gelder zurückgefordert (bitte jeweils Gründe nennen)? 4

- 2.1 Welche Auswirkung hat die Coronapandemie auf die Förderung nach Art. 6 und nach Art. 7 BayEbFöG aus Sicht der Staatsregierung gehabt? 4
- 2.2 Welche Auswirkung wird die Coronapandemie auf die Förderung nach Art. 6 und nach Art. 7 BayEbFöG aus Sicht der Staatsregierung haben? 4
- 2.3 Plant die Staatsregierung angesichts der Erfahrungen aus der Coronapandemie und ihrer Folgen, weitere Anpassungen des BayEbFöG vorzunehmen? 5

- 3.1 Nach welchem Verteilungsschlüssel würden die Landesorganisationen der Erwachsenenbildung einschließlich ihrer Mitgliedseinrichtungen nach dem BayEBFöG finanzielle Mittel erhalten, wenn die gemeldeten Teilnehmerdoppelstunden von 2020 zugrunde gelegt werden würden (bitte ggf. auch bereits vorhandene Hochrechnungen angeben)? 5
- 3.2 Falls zu den Teilnehmerdoppelstunden 2020 keine belastbaren Daten vorliegen: Anhand welcher Kriterien wollte/will das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die zielgerichtete Verwendung der staatlichen Mittel in den Phasen bemessen, in denen 2020 Erwachsenenbildungsveranstaltungen möglich waren? 5
- 3.3 Gibt es aktuell Überlegungen, die Hürden für die Aufnahme von Einrichtungen der Erwachsenenbildung in die Förderung zu senken? 5

- 4.1 Welche Angebote im Bereich der überwiegenden Onlineerwachsenenbildung (> 50 Prozent Anteil) von Institutionen gibt es in Bayern seit 2014? 5
- 4.2 Wie hoch waren die Fördergelder seit 2014, die nach Art. 6 und nach Art. 7 BayEbFöG zur Förderung der Onlinewrwachsenenbildung vergeben bzw. zugerechnet wurden (bitte jeweils nach Empfängern und geeignet untergliedert für die Angebote angeben)? 6
- 4.3 Weshalb wurde die Digitalisierung der Erwachsenenbildung auf Landesebene nicht gefördert bzw. sogar in den Verwaltungsvorschriften ein Präsenzanteil von mindestens 25 Prozent vorgeschrieben (bitte mit Darstellung der Überlegungen vor der Pandemie bzw. für die Zukunft, dies zu ändern)? 6

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 5.1 In welcher Form hat sich das Staatsministerium für Digitales seit seinem Bestehen in die Onlinewrwachsenenbildung und die digitale Kompetenzvermittlung im Rahmen der Erwachsenenbildung eingebracht? 6
- 5.2 Gibt es eine ministeriumsübergreifende Landesstrategie zur Digital-Weiterbildung, die eine umfassende Koordination sicherstellt (bitte ggf. darstellen)? .. 7
- 5.3 Wie viele der Projekte, die in die Berechnung der Fördergelder nach BayEbFöG eingeflossen sind, sind jährlich seit 2018 zumindest teilweise digital/online durchgeführt worden? 7
- 6.1 Zu welchen Ergebnissen haben die Prüfungen bei den geförderten Einrichtungen der Erwachsenenbildung seit der Neufassung des Gesetzes geführt (wenn möglich bitte vollständige Dokumente, die dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorliegen, als Anlage beifügen sowie bitte Firmen bzw. Standards angeben, die jeweils die externe Evaluation bzw. das Qualitätsmanagement durchgeführt haben)? 8
- 6.2 In wie vielen Fällen seit 2018 ist eine nicht zweckmäßige Verwendung der Fördermittel nach Art. 6 und 7 BayEbFöG nachgewiesen worden (bitte jeweils Jahr, Höhe der deshalb von der Staatsregierung zurückgeforderten Mittel und konkreten Grund nennen)? 8
- 6.3 Inwiefern sieht die Staatsregierung bereits Erfolge infolge der Anpassung des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung? 8
- 7.1 Zu welchen Ergebnissen ist die interne Prüfung seit 2018 jeweils gekommen, die die Meldungen von berücksichtigungsfähigen Veranstaltungen (siehe Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Vollzug des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung vom 11. November 2019, BayMBI. Nr. 504, Nr. 2.1.3.2) und von Teilnehmenden (siehe ebd., Nrn. 2.1.3.1.2 u. 2.1.3.1.3) im Rahmen interner mehrstufiger Kontrollverfahren der Förderempfänger überprüft hat? 8
- 7.2 In wie vielen Fällen hat der Oberste Rechnungshof (ORH) jährlich seit 2014 bei der Prüfung der Zuwendungsempfänger (Art. 91, 100 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) Auffälligkeiten festgestellt (bitte diese Zahl in Bezug zu Gesamtzahl dieser ORH-Prüfungen setzen)? 8
- 7.3 Wie hat die Staatsregierung auf die in 7.2 erfragten Auffälligkeiten reagiert? 8
- 8.1 Wie hat sich seit 2014 die Zahl der Unterrichtsstunden in den Einrichtungen für Erwachsenenbildung entwickelt (bitte nach Organisationen aufschlüsseln)? 8
- 8.2 Wie haben sich seit 2014 die Ausgaben für Einrichtungen für Erwachsenenbildung entwickelt (bitte nach Organisationen und Kostenarten aufschlüsseln)? 9
- 8.3 Welche Internetplattformen soll es in Zukunft in Bayern geben, die die Erwachsenenbildung erleichtern sollen (bitte jeweils Funktionen der Plattformen angeben)? 9

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 20.08.2021

Vorbemerkung

Die folgenden Antworten beziehen sich aufgrund des Betreffs der Schriftlichen Anfrage „Bayerisches Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG)“ allein auf die im Rahmen des BayEbFöG geförderten Einrichtungen.

1.1 In welcher Höhe sind bisher finanzielle Mittel aus dem Rettungsschirm in Höhe von rund 30 Mio. Euro, der am 26. Mai 2020 von der Staatsregierung zur Unterstützung der Erwachsenenbildung beschlossen wurde, jeweils abgeflossen (bitte hierbei die Empfänger, die Datumsangaben des Antrags und der Bewilligung, die Trägerschaft sowie die jeweilige Höhe angeben)?

Insgesamt flossen aus dem Rettungsschirm I im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) an die im BayEbFöG institutionell geförderten Landesorganisationen, deren Einrichtungen und Dozentinnen und Dozenten rund 15.264.655 Euro. Diese teilen sich nach Landesorganisation, Antrag und Bewilligung wie folgt auf:

Landesorganisation	Datum Antrag	Datum Bewilligung	Betrag in €
Bayerischer Volkshochschulverband (BVV)	09.07.2020	04.11.2020	14.551.449,99
Katholische Erwachsenenbildung in Bayern (KEB)	13.07.2020	04.11.2020	643.199,65
Evangelische Erwachsenenbildung in Bayern (AEEB)	13.07.2020	04.11.2020	70.005,03

In dieser Übersicht sind die zurückgeforderten und zurückerstatteten Mittel bereits berücksichtigt. Das Bildungswerk des Bayerischen Bauernverbands – seit 2019 als Träger im Rahmen des BayEbFöG erneut anerkannt und institutionell gefördert – hat auf eine Antragsstellung verzichtet. Zwischen dem Datum der Antragstellung und dem Bescheid-erlass wurde die finanzielle Leistungsfähigkeit durch großzügige Abschlagszahlungen sichergestellt.

1.2 In welcher Höhe sind bisher finanzielle Mittel aus dem Rettungsschirm in Höhe von 5,5 Mio. Euro, der am 23. März 2021 von der Staatsregierung zur Unterstützung der Erwachsenenbildung beschlossen wurde, jeweils abgeflossen (bitte hierbei die Empfänger, die Datumsangaben des Antrags und der Bewilligung, die Trägerschaft sowie die jeweilige Höhe angeben)?

Insgesamt flossen aus dem Rettungsschirm II im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an die im BayEbFöG institutionell geförderten Landesorganisationen, deren Einrichtungen und Dozentinnen und Dozenten rund 2.265.089 Euro. Diese teilen sich nach Landesorganisation, Antrag und Bewilligung wie folgt auf:

Landesorganisation	Datum Antrag	Datum Bewilligung	Betrag in €
Bayerischer Volkshochschulverband (BVV)	27.05.2021	22.06.2021	2.189.902,49
Katholische Erwachsenenbildung in Bayern (KEB)	26.05.2021	29.06.2021	75.187,00

Das Bildungswerk des Bayerischen Bauernverbands – seit 2019 als Träger im Rahmen des BayEbFöG erneut anerkannt und institutionell gefördert – hat auf eine Antragsstellung verzichtet. Ebenso stellte die AEEB Bayern keinen Antrag.

1.3 In welchen Fällen wurden Anträge auf Förderung im Sinne der in 1.1 und 1.2 erfragten Fälle nicht genehmigt bzw. Gelder zurückgefordert (bitte jeweils Gründe nennen)?

Eine Rückforderung kam bis zum heutigen Tag lediglich für den Rettungsschirm I in Betracht. Aufgrund der in den vorgelegten Verwendungsnachweisen angegebenen nicht verbrauchten Mittel wurden folgende Beträge zurückgefordert und Rückerstattungen eingekommen:

Landesorganisation	Betrag in €
BVV	2.448.550,01
KEB	586.800,35
AEEB	229.994,97

Anträge auf Mittel aus dem Rettungsschirm II wurden nur bei wenigen Einrichtungen des BVV abgelehnt, da die Antragsberechtigung nicht nachgewiesen werden konnte. Die Gründe im Einzelnen unterliegen als Betriebsgeheimnis dem Datenschutz.

2.1 Welche Auswirkung hat die Coronapandemie auf die Förderung nach Art. 6 und nach Art. 7 BayEbFöG aus Sicht der Staatsregierung gehabt?

Im Jahr 2020 sowie Anfang des Jahres 2021 kam es zu weitreichenden Betriebsuntersagungen aufgrund der Beschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie. Wegen des unterschiedlichen Digitalisierungsgrades der Einrichtungen, der unterschiedlichen Akzeptanz der Onlineangebote, dem unterschiedlichen Grad, in dem von Ausnahmen zur Betriebsuntersagung profitiert werden konnte, aber auch der nicht immer vorhandenen Räumlichkeiten, um die Anforderungen der Hygienevorgaben zu erfüllen, kamen die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus über das BayEbFöG institutionell geförderten Einrichtungen sehr unterschiedlich durch diese herausfordernde Zeit. Damit es hinsichtlich der institutionellen Förderung im Förderjahr 2022 nicht zu größeren Verwerfungen in der Kontingentierung kommt, wird über eine Gesetzesänderung einmalig nicht die Statistik des Jahres 2020, die gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayEbFöG grundsätzlich die Grundlage der Förderung im Jahr 2022 darstellt, sondern nochmals die Statistik 2019 zugrunde gelegt. Damit wird auch eine übermäßige Belastung der Einrichtungen, die die Beschränkungen unverschuldet weniger gut als andere kompensieren konnten, verhindert.

Für die Projektförderung nach Art. 7 BayEbFöG wurde bis zum 31.12.2021 eine Onlinequote von 100 Prozent genehmigt.

2.2 Welche Auswirkung wird die Coronapandemie auf die Förderung nach Art. 6 und nach Art. 7 BayEbFöG aus Sicht der Staatsregierung haben?

Wie sich die institutionell geförderte Erwachsenenbildung im Jahr 2021 weiterentwickelt, wird nicht zuletzt vom Fortbestand und der Intensität der Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie abhängen sowie von der Fähigkeit der Einrichtungen, den sich daraus ergebenden Herausforderungen in enger Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu begegnen.

Die folgenden Jahre ab 2021 werden sich als Statistikjahre auf die institutionelle Förderung ab dem Jahr 2023 auswirken. Ob und in welchem Umfang es zu einer spürbaren Abweichung zu den Kontingenten vor-pandemischer Statistikjahre kommen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden. Ebenfalls kann noch keine Aussage zur Projektfinanzierung im Förderjahr 2021 getroffen werden.

2.3 Plant die Staatsregierung angesichts der Erfahrungen aus der Coronapandemie und ihrer Folgen, weitere Anpassungen des BayEbFöG vorzunehmen?

Aktuell sind keine weiteren Anpassungen des BayEbFöG im Sinne einer Gesetzesänderung geplant. Die Verwaltungsvorschriften werden derzeit in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Erwachsenenbildung (AGEB) sowie dem Landesamt für Schule überarbeitet.

3.1 Nach welchem Verteilungsschlüssel würden die Landesorganisationen der Erwachsenenbildung einschließlich ihrer Mitgliedseinrichtungen nach dem BayEBFöG finanzielle Mittel erhalten, wenn die gemeldeten Teilnehmerdoppelstunden von 2020 zugrunde gelegt werden würden (bitte ggf. auch bereits vorhandene Hochrechnungen angeben)?

Nach Angabe der Landesorganisationen und Träger, die über das BayEbFöG institutionell gefördert werden, sähe die Kontingentverteilung für das Statistikjahr 2020 geschätzt folgendermaßen aus:

Landesorganisation/Träger	Kontingentverteilung
BVV	74,7 %
AEEB	5,6 %
KEB	18,9 %
Bildungswerk des Bayerischen Bauernverbandes (BBV)	0,76 %

3.2 Falls zu den Teilnehmerdoppelstunden 2020 keine belastbaren Daten vorliegen: Anhand welcher Kriterien wollte/will das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die zielgerichtete Verwendung der staatlichen Mittel in den Phasen bemessen, in denen 2020 Erwachsenenbildungsveranstaltungen möglich waren?

Eine zielgerichtete Verwendung staatlicher Mittel für die im Jahr 2020 durchgeführten Veranstaltungen wird durch die Überprüfung des Verwendungsnachweises 2020 ermöglicht, der sich inhaltlich am Förderjahr 2020 und nicht am – für die Förderung in 2022 eigentlich maßgeblichen – Statistikjahr 2019 orientieren wird.

3.3 Gibt es aktuell Überlegungen, die Hürden für die Aufnahme von Einrichtungen der Erwachsenenbildung in die Förderung zu senken?

Nein.

4.1 Welche Angebote im Bereich der überwiegenden Onlineerwachsenenbildung (> 50 Prozent Anteil) von Institutionen gibt es in Bayern seit 2014?

Onlineerwachsenenbildung, das heißt reine Onlinebildungsformate, sind nach dem BayEbFöG bislang nicht berücksichtigungsfähig (erst geplant durch eine voraussichtliche Änderung der Verwaltungsvorschriften ab 2021), daher kann keine Aussage über die Entwicklung seit 2014 getroffen werden, denn es ist keine Dokumentation vorhanden. Begünstigt durch die Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden und werden Angebote der Erwachsenenbildung, wenn es die pädagogische Zielsetzung und die Möglichkeiten der angesprochenen Zielgruppen zulassen, in online, hybriden oder anderen digitalen Formaten angeboten.

4.2 Wie hoch waren die Fördergelder seit 2014, die nach Art. 6 und nach Art. 7 BayEbFöG zur Förderung der Onlinewachsenenbildung vergeben bzw. zugerechnet wurden (bitte jeweils nach Empfängern und geeignet untergliedert für die Angebote angeben)?

Veranstaltungen der Projektförderung nach Art. 7 BayEbFöG werden erst ab dem Jahr 2020 gefördert. Hierzu liegen noch keine verlässlichen Daten vor, da die Verwendungsnachweisprüfung noch nicht abgeschlossen ist. Zudem konnten die Mittel aufgrund der Beschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie nicht vollständig im Jahr 2020 ausgegeben werden und wurden deshalb auf das Jahr 2021 übertragen. Die Fördergelder nach Art. 6 BayEbFöG sind eine institutionelle Förderung. Die Landesorganisationen und Träger verteilen diese Förderung an Mitgliedseinrichtungen, die staatlich gefördert werden dürfen. Die Gelder werden nicht für einzelne Veranstaltungen vergeben, sodass eine Unterscheidung nach Präsenz- und Onlineveranstaltungen hinsichtlich der Förderhöhe nicht möglich ist.

4.3 Weshalb wurde die Digitalisierung der Erwachsenenbildung auf Landesebene nicht gefördert bzw. sogar in den Verwaltungsvorschriften ein Präsenzanteil von mindestens 25 Prozent vorgeschrieben (bitte mit Darstellung der Überlegungen vor der Pandemie bzw. für die Zukunft, dies zu ändern)?

Die Mittel aus der institutionellen Förderung können selbstverständlich auch in die Digitalisierung der Einrichtungen investiert werden. Nicht zuletzt soll dazu auch die Verstärkung des Titels in den Jahren 2020, 2021 und 2022 dienen. Insofern ist es nicht zutreffend, dass die Digitalisierung in der Erwachsenenbildung auf Landesebene nicht gefördert wurde. Hinsichtlich zukünftiger Maßnahmen wird auf die Antwort zu Frage 5.2 verwiesen.

5.1 In welcher Form hat sich das Staatsministerium für Digitales seit seinem Bestehen in die Onlinewachsenenbildung und die digitale Kompetenzvermittlung im Rahmen der Erwachsenenbildung eingebracht?

Aufgrund seiner Zuständigkeit beantwortet das Staatsministerium für Digitalisierung Frage 5.1 folgendermaßen:

Digitale Kompetenzen sind die Voraussetzung für die digitale und damit auch gesellschaftliche Teilhabe. Mit verschiedenen zielgruppenspezifischen Projekten fördert das Staatsministerium für Digitales die digitalen Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger. Basis hierfür war die Erfassung der Situation in Bayern und die Ableitung von Handlungsbedarfen. Dies erfolgte mit der vom Staatsministerium für Digitales in Auftrag gegebenen Bayernauswertung des Digital-Index der Initiative D21.

Beispielsweise verfolgt das Programm „BayFiD – Bayerns Frauen in Digitalberufen“ das Ziel, mehr junge Frauen aus Bayern für digitale Berufe zu begeistern. Jede der 50 Teilnehmerinnen eines Jahrgangs durchläuft ein Programm, bei dem sie ihr digitales Wissen erweitert, digitale Berufsfelder kennenlernt und sich mit gleichgesinnten Frauen vernetzt.

Die Initiative „Digital Verein(t) in Bayern“ des Staatsministeriums für Digitales vermittelt ehrenamtlich engagierten Menschen und Vereinen digitale Kompetenzen für den täglichen Bedarf in Vereinen. Ab Sommer 2021 eröffnen bayernweit 21 Kompetenzstandorte, die mit leicht zugänglichen Angeboten den Engagierten in Bayern den Weg im Digitalisierungsprozess ebnen. Das Angebot umfasst unter anderem regionale und digitale Veranstaltungen, den Einsatz eines Infobusses sowie Lernvideos.

Menschen mit Einschränkungen können nicht gleichermaßen von der Digitalisierung in der Erwachsenenbildung profitieren. Digitale Angebote sollten daher im Sinne der digitalen Barrierefreiheit für alle Menschen zugänglich sein. Dies besonders deshalb, da innovative digitale Lösungen das Potenzial haben, für Menschen mit Einschränkungen ganz neue Lebenswelten zu erschließen. Deshalb engagiert sich das Staatsministerium für Digitales für die digitale Barrierefreiheit. So wurden mit dem Cyber-Hackathon „#codebarrierefrei“ am 19. und 20. Juni 2021 Soft- und Hardwareentwickler und Menschen mit Behinderungen zusammengebracht, um gemeinsam nützliche und kreative digitale Produkte zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung zu entwickeln.

5.2 Gibt es eine ministeriumsübergreifende Landesstrategie zur Digital-Weiterbildung, die eine umfassende Koordination sicherstellt (bitte ggf. darstellen)?

Die Staatsregierung befindet sich gerade in der finalen Abstimmung mit den weiteren Bundesländern, um die Notwendigkeit zu einer Initiative digitale Weiterbildung sowie die zentralen Handlungsfelder in einem entsprechenden Positionspapier der Kultusministerkonferenz (KMK) aufzuzeigen.

Gerade die COVID-19-Pandemie, in der aus der Not heraus in kurzer Zeit vielfältige digitale Bildungsangebote entwickelt werden mussten, zeigt sehr deutlich die Bedarfe für eine gelingende digitale Transformation des Weiterbildungsbereichs, ebenso jedoch die Innovationskraft der Weiterbildungspraxis. Es bedarf eines geeigneten Miteinanders von Weiterbildungsformaten auf Grundlage der Stärken von analogen, digitalen und hybriden Ansätzen. Ersichtlich wurde in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die notwendige digitale Infrastruktur und Ausstattung der Einrichtungen der allgemeinen Weiterbildung in der Fläche noch nicht vorhanden ist.

Eine entsprechende Befähigung im Hinblick auf die digitale Infrastruktur und Ausstattung kann aus Sicht der Länder nur mit finanzieller Unterstützung durch den Bund erreicht werden.

Neben digitaler Infrastruktur und Ausstattung der Einrichtungen der allgemeinen und politischen Weiterbildung werden die digitale Kompetenzentwicklung der Bevölkerung, die Fortbildung und Qualifizierung der Weiterbildungsakteure sowie die verstärkte Vernetzung bestehender Aktivitäten und Tools als die zentralen Handlungsfelder deutlich. In der Erarbeitung des Positionspapiers für eine Initiative digitale Weiterbildung der KMK waren die einschlägigen Verbände der Erwachsenenbildung bereits eingebunden, sodass hier gut abgestimmte und bedarfsgerechte Handlungsfelder und Maßnahmenpakete abgeleitet werden können.

Nach offizieller Verabschiedung des Positionspapiers durch die KMK, welche für den Herbst 2021 geplant ist, gilt es, die Handlungsfelder und Maßnahmenpakete auch auf Landesebene ressortübergreifend abzustimmen. Das StMUK steht hierzu beispielsweise bereits auf Arbeitsebene mit dem Staatsministerium für Digitales im engen Austausch. Bei der Entwicklung einer Landesstrategie sind die besonderen Merkmale der allgemeinen und politischen Weiterbildung, wie die Lehrplanfreiheit oder die Heterogenität der Lernenden und Lehrenden, unbedingt zu berücksichtigen.

Zudem stehen das Staatsministerium für Digitales und das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Austausch, um die Angebote für die Vermittlung digitaler Kompetenzen in der Erwachsenenbildung abzustimmen und zu koordinieren.

5.3 Wie viele der Projekte, die in die Berechnung der Fördergelder nach BayEbFöG eingeflossen sind, sind jährlich seit 2018 zumindest teilweise digital/online durchgeführt worden?

Veranstaltungen der Projektförderung nach Art. 7 BayEbFöG werden erst ab dem Jahr 2020 gefördert. Den Landesorganisationen und Trägern wurde mittels einer Ausnahmeregelung des StMUK gestattet, die Projekte zu 100 Prozent als Onlineveranstaltungen durchzuführen. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2021.

- 6.1 Zu welchen Ergebnissen haben die Prüfungen bei den geförderten Einrichtungen der Erwachsenenbildung seit der Neufassung des Gesetzes geführt (wenn möglich bitte vollständige Dokumente, die dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorliegen, als Anlage beifügen sowie bitte Firmen bzw. Standards angeben, die jeweils die externe Evaluation bzw. das Qualitätsmanagement durchgeführt haben)?**
- 6.2 In wie vielen Fällen seit 2018 ist eine nicht zweckmäßige Verwendung der Fördermittel nach Art. 6 und 7 BayEbFöG nachgewiesen worden (bitte jeweils Jahr, Höhe der deshalb von der Staatsregierung zurückgeforderten Mittel und konkreten Grund nennen)?**
- 6.3 Inwiefern sieht die Staatsregierung bereits Erfolge infolge der Anpassung des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung?**

Die Prüfungen der Verwendungsnachweise seit Inkrafttreten des BayEbFöG ab dem Förderjahr 2019 werden vom Landesamt für Schule durchgeführt. Diese Prüfungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen, sodass eine Beantwortung der Fragen aktuell nur mit Einschränkungen möglich ist. Für das Jahr 2018 erfolgte die Prüfung bezüglich der einzelnen Volkshochschulen durch die Regierungen, sodass dem Landesamt für Schule hierzu keine Informationen vorliegen. Das Landesamt für Schule hat den Dachverband geprüft; dabei ergaben sich keine Beanstandungen. Für das Bildungswerk des Bayerischen Bauernverbandes ergab die Verwendungsnachweisprüfung eine Rückforderung in Höhe von 10.380,60 Euro. Grund waren zu viel gemeldete Teilnehmerdoppelstunden im maßgeblichen Berichtsjahr. Bei den kirchlichen Zuwendungsempfängern (KEB und AEEB) sind die Prüfungen noch nicht abgeschlossen.

Für das Jahr 2019 dauern die Prüfungen für alle Zuwendungsempfänger noch an. Für das Jahr 2020 werden die Verwendungsnachweise dem Landesamt für Schule erst im Herbst 2021 zur Prüfung zugehen.

- 7.1 Zu welchen Ergebnissen ist die interne Prüfung seit 2018 jeweils gekommen, die die Meldungen von berücksichtigungsfähigen Veranstaltungen (siehe Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Vollzug des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung vom 11. November 2019, BayMBI. Nr. 504, Nr. 2.1.3.2) und von Teilnehmenden (siehe ebd., Nrn. 2.1.3.1.2 u. 2.1.3.1.3) im Rahmen interner mehrstufiger Kontrollverfahren der Förderempfänger überprüft hat?**

Das interne mehrstufige Kontrollverfahren, welches in den Verwaltungsvorschriften benannt ist, meint ein Kontrollverfahren bei den Zuwendungsempfängern. Hierzu liegen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus keine Angaben vor. Die externe Prüfung erfolgt mittels Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Landesamt für Schule, die jedoch für das Förderjahr 2019 noch nicht abgeschlossen ist.

- 7.2 In wie vielen Fällen hat der Oberste Rechnungshof (ORH) jährlich seit 2014 bei der Prüfung der Zuwendungsempfänger (Art. 91, 100 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) Auffälligkeiten festgestellt (bitte diese Zahl in Bezug zu Gesamtzahl dieser ORH-Prüfungen setzen)?**
- 7.3 Wie hat die Staatsregierung auf die in 7.2 erfragten Auffälligkeiten reagiert?**

Nach dem Jahr 2014 wurde keine Prüfung der durch das BayEbFöG geförderten Landesorganisationen und Träger durch den ORH durchgeführt.

- 8.1 Wie hat sich seit 2014 die Zahl der Unterrichtsstunden in den Einrichtungen für Erwachsenenbildung entwickelt (bitte nach Organisationen aufschlüsseln)?**

Unterrichtseinheiten werden nicht erfasst, sondern Doppelstunden. Daten sind der Landesstatistik der Erwachsenenbildung zu entnehmen, die unter https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/berufsbildung/index.html abrufbar ist.

8.2 Wie haben sich seit 2014 die Ausgaben für Einrichtungen für Erwachsenenbildung entwickelt (bitte nach Organisationen und Kostenarten aufschlüsseln)?

Das BayEbFöG ist erst zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Diese Daten sind Teil der Verwendungsnachweise, deren Prüfung jedoch noch nicht abgeschlossen ist.

8.3 Welche Internetplattformen soll es in Zukunft in Bayern geben, die die Erwachsenenbildung erleichtern sollen (bitte jeweils Funktionen der Plattformen angeben)?

Die Träger der Erwachsenenbildung halten bereits entsprechende Online-Tools und Plattformen vor. Beispielsweise wurden die vhs.cloud sowie das vhs-Lernportal gerade während der COVID-19-Pandemie auch in Bayern deutlich intensiver genutzt als im Vorfeld. Aus Sicht des StMUK ist die zentrale Frage daher nicht, welche Plattformen für die Digitalisierung der Erwachsenenbildung zum Einsatz kommen werden. Zentral ist vielmehr, die bestehenden Plattformen sowie ggf. neu hinzukommende Tools bezüglich Schnittstellen und Vernetzung zu prüfen, um so die Nutzerfreundlichkeit zu verbessern. Das Potenzial der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) in Aussicht gestellten digitalen Bildungsplattform, die als Metaplattform programmiert werden soll, ist hier ebenfalls intensiv zu prüfen.